

Ausgabe: 05.99

TEILEGUTACHTEN
390-1003-95-FBRD
2. Ausfertigung

nach §19 (3) StVZO

1. Allgemeine Angaben:

**1.1 Antragsteller und
Hersteller**

Fichtel & Sachs
D - 97404 Schweinfurt

**1.2 Beschreibung der
Umrüstung**

Tieferlegung des Aufbaus bis ca. **30 mm**
Golf II

Dieser Wert wurde am Prüffahrzeug ermittelt. Aufgrund fahrzeugspezifischer Toleranzen und unterschiedlicher Fahrzeugausführungen kann die tatsächliche Tieferlegung im Einzelfall abweichen. Die Absenkung des Fahrzeugaufbaues wird durch Änderung der Fahrwerkfedern erzielt.

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

zulässige Achslasten:

Achse 1: **840 kg**
Achse 2: **740 kg**

Der Einbau erfolgt entsprechend den serienmäßigen Federn nach den Angaben des Fahrzeugherstellers. Dabei dürfen die serienmäßigen Endanschläge nicht verändert werden.

TÜV AUTOMOTIVE GMBH · UNTERNEHMENSGRUPPE TÜV SÜDDEUTSCHLAND
GESCHÄFTSFÜHRER: DIPL.-ING. GEBHARD KREBS · SITZ: MÜNCHEN AMTSGERICHT MÜNCHEN HRB 111995
Bayerische Vereinsbank (BLZ 700 202 70) Konto-Nr. 2 724 243



autom.
akkreditiert
Mannesmann
Sachs

SACHS
SPORTING-SET

der DAR-Registrierungsnummer KBA-P 00001-95 von der Akkreditierungsstelle
des Kraftfahrt-Bundesamtes, Bundesrepublik Deutschland.

Dieses Gutachten ist nur mit dem blau eingedruckten
Mannesmann Sachs-Firmenlogo und dem "SACHS-SPORTING-SET-Schriftzug" gültig

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 153 Fahrzeug: Golf II
 Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 15.03.1999

Seite: 2 von 5

2. Technische Angaben zum Fahrzeugteil:

Schraubenfeder (Federstahl)	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	SACHS 011 aufgedruckt	SACHS 012 aufgedruckt
Farbe	diamantschwarz	diamantschwarz
Teile-Nr. / Typ	1513 990 011	1513 990 012
Drahtstärke d	12,00 mm	7,6 - 10,5 mm
Außendurchmesser ϕ_A	Oben --- mm	Oben --- mm
	Mitte 143 mm	Mitte 115 mm
	Unten --- mm	Unten --- mm
Länge L_0 (ungespannt)	282 mm	318 mm
Windungszahl i_0	5,75	8,15
Federform	Zylinder	Zylinder

Dämpferelement	Vorderachse	Hinterachse
Kennzeichnung	9170	4060 4473
	eingeschlagen	
Teile-Nr. / Typ	88 1500 999 170	88 1700 114 060ww. 88 1700 114 473

3. Durchgeführte Prüfungen

3.1. Verwendungs- und Anbauprüfung:

Die Prüfungen wurden analog dem VdTÜV-Merkblatt 751 "Begutachtung von baulichen Veränderungen am PKW und PKW-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit" vom Februar 1990 durchgeführt. Bei Verwendung der beschriebenen Fahrzeugteile in Verbindung mit verschiedenen Rad/Reifenkombinationen wurde kein kritischer Fahrzustand festgestellt. Kriterien des Fahrkomforts wurden nicht berücksichtigt.

3.2. Festigkeitsnachweis:

Ausreichende Betriebsfestigkeit der Federn wurde nachgewiesen. Die Federungskurve wurde aufgenommen. Der Restfederweg war ausreichend.

3.3. Achsmeßwerte:

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 153 Fahrzeug: Golf II
 Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 15.03.1999

Seite: 3 von 5

Das Prüffahrzeug wurde bis zu den zulässigen Achslasten beladen, hierbei lagen die gemessenen Sturzwerte innerhalb des zulässigen Bereiches.

4. Verwendungsbereich:

Hersteller: Volkswagen AG

Typ	ABE/EG-Nr.	Motorleistung in kW	Handelsbezeichnung
19E	D 186, D 186/1 D 186/2	alle (außer 16 V)	Golf, Jetta

840/740

Fahrzeuge späterer Nachträge sind eingeschlossen, soweit sie in Lenkungs- und Fahrwerkteilen, Achslasten und Motorleistung nicht verändert wurden.

5. Auflagen und Hinweise:

5.1. Beim Einbau der Fahrzeugteile erlischt die Betriebserlaubnis Ihres Fahrzeuges.

Bei der Abnahme nach §19(3) StVZO ist unverzüglich der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (z.B. TÜV) oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

**Fahrzeughersteller,
 Fahrzeugtyp und
 Fahrzeugidentifizierungsnummer**

auf einer Anbaubestätigung bescheinigen zu lassen.

5.2. Sonderrad/Reifen-Kombinationen sind zulässig, wenn deren Verwendung an o.g. Fahrzeugen mit serienmäßigen Fahrwerkteilen durch Gutachten nachgewiesen wird.

5.3. Beim Anbau von Spoilern und Türschwellern, Schalldämpferanlagen o.ä. soll die ausreichende Bodenfreiheit von 110 mm nach DIN 70020 berücksichtigt werden.

5.4. Am umgerüsteten Fahrzeug sind die Spur- und Sturzwerte gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 153 Fahrzeug: Golf II
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 15.03.1999

Seite: 4 von 5

- 5.5. Bei maximaler Ausfederung des Fahrzeuges dürfen die Fahrwerkfedern in axialer Richtung kein Spiel haben. Beim anschließenden Einfedern müssen die Federn ihre vorgegebene Lage wieder einnehmen.
- 5.6. Die Scheinwerfer sind gemäß Herstellerangaben neu einzustellen.
- 5.7. Beim Anbau einer Kupplungskugel mit Halterung ist auf die vorgeschriebene Höhe der Kugel über der Fahrbahn zu achten; bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeuges minimal 350 mm, maximal 420 mm. Dieser Wert ist bei der Abnahme nach §19(3) StVZO zu überprüfen.
- 5.8. Auf die Mindesthöhe des amtlichen Kennzeichens über der Fahrbahn ist zu achten (vorn 200 mm / hinten 300 mm Unterkante).
- 5.9. Bei Fahrzeugen mit lastabhängiger Bremskraftregelung an der Hinterachse ist die Einstellung gemäß Vorgabe des Fahrzeugherstellers neu zu justieren.
- 5.10. Die Bezieher der Umrüstung sind auf die eingeschränkte Bodenfreiheit des Fahrzeuges hinzuweisen.
- 5.11. Dieses Gutachten ist nur zur Verwendung durch die **Firma Sachs Handel GmbH** bestimmt. Es ist nur gültig mit Firmenstempel / und Unterschrift.
- 5.12. Die Verwendung der Umrüstung ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen die **ohne Niveaue Ausgleich** ausgerüstet sind.

Fahrzeugteil: Sachs-Sporting-Set 84 1500 118 153 Fahrzeug: Golf II
Antragsteller: Sachs Handel GmbH, 97404 Schweinfurt Stand: 15.03.1999

Seite: 5 von 5

6. Zusammenfassung:

Die oben genannte Umrüstung erfüllt die geltenden Bestimmungen der StVZO. Gegen die Erteilung einer Betriebserlaubnis nach §19(3) StVZO bestehen keine technischen Bedenken.

Der Gutachteninhaber muß eine gleichmäßige und reihenweise Fertigung gewährleisten. Das vorliegende Gutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die Fahrwerk-Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern, bzw. Änderungen am Fahrzeug eintreten, die die obengenannten Begutachtungspunkte beeinflussen.

S. Elbert
Der Sachverständige

München, den 15.03.1999- et-et